

Werkstattordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Stand 20.01.2020

Präambel

Die Fachrichtungen der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes sind existenziell darauf angewiesen, dass geeignete Geräte und Vorrichtungen für Experimente zur Verfügung stehen und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Die Lehre in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern ist geprägt von Demonstrationsexperimenten in Vorlesungen und Laborexperimenten in verschiedenen Praktika. Für die Erreichung der didaktischen Ziele im Studium müssen die Instrumente und Experimente sinnvoll aufgebaut sein und dauernd in tadellosen Zustand gehalten werden. Dem Stand der Technik folgend müssen neue experimentelle Aufbauten erstellt und den Lehrzielen angepasst werden. Im Bereich der Forschung müssen neue experimentelle Forschungsgeräte gebaut und bestehende gewartet werden, um innovative Forschungsergebnisse zu erzielen. Bei der Konstruktion und beim Bau der Instrumente müssen die Ideen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler konsequent und zeitnah diskutiert, gegebenenfalls modifiziert und umgesetzt werden, damit eine effiziente Lehr- und Forschungstätigkeit gewährleistet werden kann. Eine enge Zusammenarbeit mit exzellent funktionierenden Werkstätten ist daher unabdingbar.

Diesen Rahmenbedingungen folgend etabliert sich aus den ehemaligen Einzelwerkstätten ein Werkstatt-Verbund der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät. Die Werkstätten der Fakultät verstehen sich dabei als Prototypenwerkstätten und sollen in diesem Sinne auch weiter betrieben werden. Es ist das gewünschte Ziel aller Beteiligten eine engere Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Einzelwerkstätten anzustreben. Die Nutzung gemeinsamer Ressourcen soll die Effizienz und Effektivität der Werkstätten erhöhen bei gleichzeitiger Beibehaltung des Angebots an Dienstleistungen. Ein gemeinsames Personalkonzept soll die Leistungsfähigkeit des Werkstatt-Verbundes weiter steigern und eine zukunftsgerechte Weiterentwicklung ermöglichen. Die vorliegende Werkstattordnung regelt die Zusammenarbeit im Werkstatt-Verbund mit den Nutzern.

1. Organisationsstruktur des Werkstatt-Verbundes

(1) Der Werkstatt-Verbund der NT Fakultät umfasst folgende Einzelwerkstätten:

- Werkstatt MWWT
- Werkstatt Physik
- Werkstatt Systems Engineering
- Werkstatt Physikalische Chemie¹

Das noch vorhandene Personal der Werkstatt Anorganische Chemie wird in die Fachrichtungswerkstatt MWWT eingegliedert. Dazu tritt eine gesonderte Regelung in Kraft.

Die Einzelwerkstätten sind den Fachrichtungen zugeordnet und autonome Einheiten.

(2) Jede Werkstatt im Werkstatt-Verbund wird durch eine Werkstattleiterin/einen Werkstattleiter geführt. Diese/dieser legt in Abstimmung mit der Werkstattkommission deren Struktur fest.

(3) Soweit es aus organisatorischen und räumlichen Gründen möglich ist, nutzen die Einzelwerkstätten Personal und Maschinen gemeinsam unter Berücksichtigung der optimalen Nutzung von Raum- und Personalressourcen sowie der Spezialkenntnisse einzelner Mitarbeiter/innen.

2. Aufgaben der Werkstätten im Verbund:

Die Aufgaben der Werkstätten im Werkstatt-Verbund der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät sind:

- (1) Konstruktion und Anfertigung von Versuchsaufbauten und mechanischen Geräten für Forschung und Lehre im engen Kontakt mit den Nutzern,
- (2) Technische Beratung von wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen bezüglich der Verwendung von Werkstoffen und Bauteilen,
- (3) Wartung und Instandsetzen von Laborgeräten,
- (4) Beschaffung und Lagerhaltung von Materialien, Bauteilen und Werkzeugen für den wissenschaftlichen und Lehrbetrieb in der Fakultät im Rahmen der Regelungen der UdS,
- (5) Verleih von Werkzeugen ,
- (6) Ausbildung von Auszubildenden.

¹ Die Werkstatt Physikalische Chemie bedient derzeit eine Nutzergemeinschaft aus Physikalischer Chemie, Biowissenschaften und Pharmazie. Des Weiteren ist die Werkstatt Physikalische Chemie für die Instandhaltung der technischen Geräte im Schülerlabor zuständig.

3. Werkstattleitung

- (1) Für jede Einzelwerkstatt im Werkstatt-Verbund bestellen die verantwortlichen Fachrichtungen eine Person zur ständigen Werkstattleitung. Die Leitungen benennen jeweils eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) Den Werkstattleitungen obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung ihrer Werkstatt und die Entscheidungen über die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben in Zusammenarbeit/ Kooperation mit der Werkstattkommission der Fakultät NT:
 - Verantwortung für den wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Personalstellen sowie der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
 - Vorschlag für die Einstellung von Personal und Auszubildenden;
 - Verantwortung für Beschaffungen der Werkstatt (insb. Verbrauchsmaterialien, Werkzeug, kleinere Reparaturen);
 - Planung und Überwachung des zugewiesenen Budgets;
 - Aufsicht über die von der Werkstatt erbrachten Leistungen und Qualitätskontrolle;
 - Sicherstellung der Arbeitssicherheit in Abstimmung mit der Stabsstelle Arbeitsschutz;
 - Reihenfolge der Auftragsbearbeitung nach Absprache der Prioritäten;
 - Entscheidung über die Annahme eines Auftrages;
 - Ansprechperson für Nutzer/innen, in der Auftragsbearbeitung
- (4) Werden Aufträge in mehreren Werkstätten bearbeitet, sorgen die Werkstattleiter/innen für die nötige Koordination.
- (5) Der Werkstattleitung obliegt die Bedarfsanalyse, Qualitätskontrolle und strategische Ausrichtung der Werkstatt in Zusammenarbeit mit der Werkstattkommission.
- (6) Die Werkstattleitungen berichten der Werkstattkommission mindestens einmal jährlich, insbesondere über die Finanzsituation und die Auslastung der Werkstätten.

4. Werkstattkommission

- (1) Die Werkstattkommission ist für die grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Werkstatt-Verbund und den darin vereinigten Einzelwerkstätten zuständig:
 - Die Werkstattkommission macht den Fachrichtungen und dem Dekanat insbesondere Vorschläge für die strategische Weiterentwicklung des Werkstatt-Verbundes und der Einzelwerkstätten, sowie für die Verwaltung und Nutzung.
 - Die Werkstattkommission entwickelt ein Personalkonzept für alle Werkstätten im Werkstatt-Verbund.
 - Die Werkstattkommission arbeitet ein Konzept für die Nutzungsgebühren im Werkstattverbund aus.
 - Die Werkstattkommission entscheidet in Konfliktfällen zwischen den Werkstätten und Nutzern/ Nutzerinnen.
 - Die Werkstattkommission entwickelt ein strategisches Raumkonzept für den Werkstatt-Verbund zusammen mit dem Präsidium.
 - Die Werkstattkommission wird bei der Anschaffung von (Groß-)Geräten in den Einzelwerkstätten angehört und trägt beratend bei.
- (2) Der Werkstattkommission gehören an:
 - die Dekanin/der Dekan,

- je eine verantwortliche Professorin/verantwortlicher Professor der Fachrichtungen Chemie, MWWT, Physik und Systems Engineering. Der verantwortliche Professor/die verantwortliche Professorin wird von der jeweiligen Fachrichtung vorgeschlagen,
 - die Werkstattleiterinnen/Werkstattleiter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission ist an die Amtszeit des Fakultätsrats geknüpft.
 - (4) Die Kommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt.
 - (5) Die Werkstattkommission tritt mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag eines ihrer Mitglieder zusammen.
 - (6) Zu Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten oder organisatorische bzw. räumliche Änderungen behandeln, die das Verwaltungs- und technische Personal betreffen, wird der Personalrat eingeladen.

5. Nutzerkreis

- (1) Die Träger des Werkstatt-Verbundes sind die Mitglieder der Fachrichtungen Chemie, MWWT, Physik und Systems Engineering. Ihnen stehen die Werkstätten vornehmlich zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre zur Verfügung.
- (2) Der Werkstatt-Verbund steht auch weiteren Mitgliedern der Fakultät NT und der Universität des Saarlandes offen. Diese müssen laut Entgeltordnung einen Nutzungsbeitrag zur Finanzierung der Werkstatt entrichten.
- (3) Auftragsannahmen von Einrichtungen außerhalb der Universität bedürfen einer Zustimmung durch die Werkstattkommission.

6. Auftragsannahme und -abwicklung

- (1) Die Annahme der Aufträge erfolgt durch die Werkstattleiter/innen. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftragsanmelder/ der Auftragsanmelderin wird der Fachrichtungsvertreter/ die Fachrichtungsvertreterin in der Werkstattkommission eingeschaltet.
- (2) Die Auftraggeber/innen erhalten über die Werkstattleiter/innen Aufstellungen zu den für Aufträge in Rechnung gestellten Kosten, aus denen hervorgeht, aus welchen Einzelposten sich die Aufwendungen zusammensetzen (mit Namen der Auftraggeber/innen, Auftragsnummern, Stichworten, abgerechnete Kosten und Wertangaben für die Inventarisierung). Details regelt das die Verrechnungsliste des Werkstattverbundes.
- (3) Aufträge werden in enger Absprache des Nutzers/ der Nutzerin mit dem Ausführenden/ der Ausführenden durchgeführt.
- (4) Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich in der Regel nach dem Auftragseingang. In begründeten Fällen werden von dem Werkstattleiter/ der Werkstattleiterin gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Fachvertreter/ der Fachvertreterin, Ausnahmen geregelt.

7. Nutzerarbeitsplätze

- (1) In den Räumen der Werkstätten stehen ggf. Arbeitsplätze zur Verfügung, an denen werkstattfremde Mitglieder der Universität (Nutzer/innen) nach Anweisung durch das Werkstattpersonal selbst arbeiten können.
- (2) Die Werkstattleitung legt fest, inwieweit eine Nutzung durch Nutzer/innen zugelassen wird.
- (3) Die jeweiligen Werkstattleiter/innen entscheiden, mit welchen Werkzeugen und Maschinen ein/e Nutzer/in arbeiten darf. Dabei sind die Fachkenntnisse des Nutzers/ der Nutzerin zu berücksichtigen.

8. Kontaktzeiten

- (1) Beratung, Auftragsannahme sowie die Ausgabe von Werkzeug und Material sind an jedem Arbeitstag möglich. Sind zeitliche Einschränkungen über die Servicezeiten des Werkstattpersonals hinaus nötig, so bedarf dies der Zustimmung der Werkstattkommission.
- (2) Die Servicezeiten der Werkstätten im Verbund sind von Mo-Do 8:00-16:00 Uhr und Fr 8:00-14:00 Uhr.

9. Gebührenberechnung

Eine Verrechnungsgebühren regelt die von den Nutzern/Nutzerinnen zu entrichtenden Unkosten und die Kosten für die Ausleihe von Werkzeug und Maschinen bzw. Ausgleichszahlungen bei Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenem Werkzeug oder ausgeliehenen Maschinen

10. Materialbestellung und Service

Die Werkstattdleiter/innen sind Ansprechpartner zwecks Beratung und Anschaffung von verschiedenen Materialien. Eine Materialbevorratung erfolgt im Werkstatt-Verbund. Weitere Materialien, wie z.B. spezielle Legierungen, können bestellt werden und werden dem Auftraggeber/der Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

11. Werkzeugbestellung

Standardwerkzeuge und Maschinen sind in den Werkstätten vorhanden und können nach Einweisung ausgeliehen werden. Andere Werkzeuge können über Handelspartner bestellt und mit dem Auftraggeber abgerechnet werden.

12. Bauteile

Allgemeine Verbindungselemente wie Schrauben, Muttern, Unterlegscheiben, usw. werden in verschiedenen Abmessungen und Werkstoffen in den einzelnen Werkstätten bevorratet und können in kleineren Mengen zur Verfügung gestellt werden. Größere Mengen, sowie Elemente aus nicht vorrätigen Materialien können auf Kosten der Nutzer/innen bestellt werden. Spezielle Normteile, wie z.B. für die Inertgas- oder Vakuumtechnik werden nur auf Anfrage bestellt und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin verrechnet.

13. Regelungen zur Dokumentation

- (1) Jeder Auftrag wird dokumentiert und in ein Ablagesystem eingeordnet. Die dokumentierten Aufträge müssen mindestens sieben Jahre aufgehoben werden.
- (2) Die Nutzung der großen Einzelgeräte wird ebenfalls dokumentiert und in Gerätebücher eingetragen.
- (3) Verantwortlich für die Dokumentation der Aufträge ist der jeweilige Werkstattdleiter/ die jeweilige Werkstattdleiterin